



Wi-2014-83301/31-Win/E

Stand: 11. Jänner 2021

# **Richtlinien**

für das

## **Export-Internationalisierungsprogramm**

### **des Landes Oberösterreich (EIP OÖ.)**

#### **für den Zeitraum**

#### **01.01.2021 – 31.12.2022**



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2. Zielsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>3. Gegenstand der Förderung</b>	<b>4</b>
<b>4. Persönliche Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>5. Sachliche Voraussetzungen</b>	<b>5</b>
<b>6. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten</b>	<b>6</b>
<b>7. Berechnungsgrundlage</b>	<b>8</b>
<b>8. Art und Höhe der Förderung</b>	<b>9</b>
<b>9. Antragsstellung und -verfahren</b>	<b>9</b>
<b>10. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>11</b>
<b>11. Laufzeit des Förderungsprogrammes</b>	<b>14</b>

**Anlage 1 - KMU-Definition der EU;**

**Anlage 2 - De-minimis-Beihilfen-Verordnung;**

**Anlage 3 - Datenschutzinformation.**

## 1. Präambel

Die strategische Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ und die Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ stellen die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategieprogramme zielen insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Ziel der Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ ist es, optimale Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhöhen. Das „Export-Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

Dem Land Oberösterreich ist die Unterstützung von Export-Maßnahmen von oberösterreichischen Unternehmen ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich sowie die Partner des Landes Oberösterreich Export-Maßnahmen mit umfassenden Beratungs-, Informations- und Förderungsangeboten.

Beratungs- und Informationsangebote zu Export-Maßnahmen in Oberösterreich: (keine abschließende Aufzählung)

- Export Center OÖ.;
- Außenwirtschaftsabteilung der Wirtschaftskammer Oberösterreich;
- Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH;
- tech2b Inkubator GmbH;
- Verein zur Förderung des internationalen Austausches von Lehrlingen, jungen Fachkräften und Ausbildern der Wirtschaft;
- KGG/UBG;
- Austria Wirtschaftsservice GmbH.

Förderungsangebote für Export-Maßnahmen in Oberösterreich: (keine abschließende Aufzählung)

- Internationalisierungsoffensive „go-international“;
- Export-Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich (gegenständl. Programm);
- Innovative Skills für KMU's;
- Internationaler Fachkräfteaustausch.

## **2. Zielsetzungen**

- 2.1. Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes sollen oberösterreichische Unternehmen gezielt bei der strategischen Ausrichtung auf Auslandsmärkte unterstützt werden.
- 2.2. Durch dieses Förderprogramm sollen bei den oberösterreichischen FörderungswerberInnen insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden:
  - Verbesserung des internationalen Auftrittes;
  - Etablierung und Positionierung von bestehenden und/oder neuen Produkten und/oder Dienstleistungen auf den internationalen Märkten.
- 2.3. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, da dieses Förderprogramm Beiträge leistet, um bei KMU die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial zu erhöhen.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind

- Kosten für die Teilnahme an Messen/Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt,
- Kosten für Kommunikationsmaßnahmen (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen) für den internationalen Zielmarkt (max. 6 Monate),
- und Beratungskosten für den internationalen Zielmarkt.

## **4. Persönliche Voraussetzungen**

FörderungswerberInnen können ausschließlich

- natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein,
- die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU i.d.g.F.; Anlage 1) sind,
- die den Firmensitz in Oberösterreich haben,
- und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich (ausschließlich Sparte Industrie, Sparte Gewerbe und Handwerk, Sparte Information und Consulting, Sparte Handel sowie Sparte Tourismus- und

Freizeitwirtschaft) oder der Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind.

## 5. Sachliche Voraussetzungen

### 5.1. Allgemeine sachlichen Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass die Finanzierung des beantragten Export-Vorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten Export-Vorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

### 5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen

Die Export-Maßnahmen haben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030 (<https://www.uppervision.at/>)“ zu entsprechen und haben andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu leisten. **Darüber hinaus hat der/die FörderungswerberIn zum geplanten Vorhaben beim**

**Export Center OÖ**  
**Hessenplatz 3**  
**4020 Linz**  
**T: 0590909-3456**  
**E: [export@wkoee.at](mailto:export@wkoee.at)**  
**W: [www.exportcenter.at](http://www.exportcenter.at)**

**ein kostenloses Beratungsgespräch über die geeigneten Förderungsinstrumente für das geplante Vorhaben in Anspruch zu nehmen.**

## **6. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten**

### **6.1. Förderbare Vorhaben**

Förderbare Vorhaben sind Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag

- zur Erschließung eines neuen internationalen Zielmarktes
- oder zum Ausbau eines bestehenden internationalen Zielmarktes

leisten.

### **6.2. Förderbare Kosten**

Förderbar sind (externe) Kosten

- für Messeteilnahmen/Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt (Vgl Pkt. 6.2.1.),
- für Kommunikationsmaßnahmen (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen) für den internationalen Zielmarkt (Vgl Pkt. 6.2.2.)
- und Beratungskosten für den internationalen Zielmarkt (Vgl Pkt. 6.2.3.).

6.2.1. Förderbare Kosten sind die Teilnahme-, Stand- und Reisekosten als Aussteller bei Messen, Ausstellungen und Fachkonferenz für den internationalen Zielmarkt. Darüber hinaus sind Kosten für die Miete eines Messestands, Saalmiete, Mietmöbel, Mietausstattung und Kosten in Zusammenhang mit Standaufbau- und Standausstattung (inkl. Transportkosten durch gewerbliche Transportfirmen) sowie Dolmetscherkosten und Standpersonal für Messen, Ausstellung und Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt förderbare Kosten.

6.2.2. Förderbar sind Kosten für ein erfolgsversprechendes Kommunikationsvorhaben (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen), die einen Projektcharakter aufweisen (keine laufenden Kosten, max. 6 Monate), für den internationalen Zielmarkt (z.B. Publikationen, Inserate, Werbekampagnen, PR-Texte, Online-Werbung, Social-Media-Kampagnen, Direktmailings, Werbefilme, Übersetzungen von Publikationen und Websites sowie Synchronisation und Übersetzung von Werbefilmen in die Amtssprache des ausgewählten Zielmarktes, Versandkosten für Direktmailings, Kosten für Suchmaschinenoptimierung für den internationalen Zielmarkt).

6.2.3. Förderbar sind Kosten durch einen Incite Akkreditierten Exportberater und/oder Kosten durch ein im internationalen Zielmarkt ansässiges Beratungsunternehmen (Consultants) für Markteinstiegs- und Exportstrategiebera-

tung, für Marktrecherchen und für Marktanalysen, für Ermittlung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Markteinstiegs sowie Dolmetscherkosten für Geschäftskontakte für den internationalen Zielmarkt.

### 6.3. Nicht förderbare Vorhaben

- 6.3.1. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- 6.3.2. Vorhaben von FörderungswerberInnen, deren Firmensitz nicht in Oberösterreich ist.
- 6.3.3. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.
- 6.3.4. Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- 6.3.5. Vorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition und Handel von Waffen und Munition".
- 6.3.6. Vorhaben für die Teilnahme an Messen/Veranstaltungen in Österreich.
- 6.3.7. Vorhaben, die nicht über branchen- bzw. unternehmensübliche Maßnahmen zur Absicherung der internationalen Zielmärkte hinausgehen (lfd. Kosten).
- 6.3.8. Vorhaben, die keinen Projektcharakter aufweisen (lfd. Kosten).
- 6.3.9. Vorhaben, bei denen der/die FörderungswerberIn durch andere Förderungsinstrumente (z.B. EU-, Bundes- und Landesförderung) eine Beihilfe erhalten hat bzw. erhalten wird bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erhalten können (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie zu sämtlichen anderen Förderungsinstrumenten z.B. Internationalisierungsoffensive „go-international“).

## 6.4. Nicht förderbare Kosten

### 6.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

6.4.2. Nächtigungskosten, Kosten für Konsumationen, Kundeneinladungen und -geschenke, Muster- und Ausstellungsstücke sowie Spesen und Gebühren und sonstige laufende Kosten.

6.4.3. Kosten in Zusammenhang mit Messen/Veranstaltungen in Österreich.

6.4.4. Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters/externen Beraters, wenn zwischen einem/einer FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) besteht oder wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.

6.4.5. Eigenleistungen (Personalkosten des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin).

6.4.6. Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 100,00 EUR (netto) liegt.

6.4.7. Barzahlungen.

## 7. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.2. (unter Berücksichtigung von Pkt. 6.4.) ermittelt und muss mindestens 5.000,00 EUR (netto) je Vorhaben betragen. Die Berechnungsgrundlage ist je Vorhaben mit maximal 70.000,00 EUR (netto) beschränkt.



## **8. Art und Höhe der Förderung**

### **8.1. Art der Förderung**

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

### **8.2. Förderungshöhe**

8.2.1. Die Förderungshöhe beträgt bei Vorhaben für internationale „Nahmärkte (Vgl Pkt. 10.3.)“ max. 25 % der Berechnungsgrundlage und bei Vorhaben für internationale „Fernmärkte (Vgl Pkt. 10.3.)“ max. 35 % der Berechnungsgrundlage.

8.2.2. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

8.2.3. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

## **9. Antragstellung und Verfahren**

9.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn des Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel: 0732-7720-15121

Fax: 0732-7720-211785

E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)

Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

einzureichen. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 9.2. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz grundsätzlich außer Evidenz genommen.
- 9.3. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen ist, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 9.4. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- 9.5. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer

Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie mit einer Laufzeit von mind. 3 Jahren). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 9.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 9.7. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1. Der räumliche Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 10.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

Ein Unternehmen (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Vorhaben) darf nach dem derzeitigen Stand innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (100.000,00 EUR im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjah-

re. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

#### 10.3. Definition „Nahmärkte“ und Definition „Fernmärkte“

Nahmärkte: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Nordmazedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Weißrussland, Zypern (d.h. Europa exkl. Russland, Türkei und Ukraine).

Fernmärkte: restliche Länder.

- 10.4. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvor

schriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.

10.5. Das Land Oberösterreich ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

10.6. Für eine Förderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm können ausschließlich jene förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten, die zwischen dem Anerkennungsstichtag des Vorhabens (angenommener Förderungsantrag) und dem 31. Dezember 2023 entstehen, anerkannt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung möglich.

10.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages) sicher und geordnet aufzubewahren.

10.8. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich

lich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 10.9. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Förderungen). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzinformation gemäß Anlage 3.
- 10.10. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ (i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung) geregelt.
- 10.11. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 10.12. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## 11. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinien des Export Internationalisierungsprogrammes des Landes Oberösterreich treten mit 01.01.2021 in Kraft. Die Laufzeit der Richtlinien des gegenständlichen Förderungsprogrammes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ist bis 31.12.2022 beschränkt. Förderungsanträge nach diesen Richtlinien können somit alle ab 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2022 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung) ist grundsätzlich mit 31. Dezember 2023 beschränkt.

Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat

### Anlage 3:

#### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup>, dem Datenschutzgesetz (DSG)<sup>2</sup> sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, [post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH ([DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)<sup>3</sup> an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu\\_datenschutzerklaerung](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung) abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl. Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.